

Errichtung der Pfarrei Badenweiler. — Errichtung der Pfarrkuratie Wilhelmsfeld. — Errichtung der Pfarrkuratie Schiltach. — Umpfarrung von Vorsulzbach, Leubach, Vorleubach und Vorheubach (Ortsteile von Kinzigal) von Wolfach sowie der Zinken Mantelhof und Althaas von St. Roman nach Schiltach. — Umpfarrung der Gemeinden Tegernau, Raich, Sallneck und Elbenschwand von Zell i. W. nach Hausen i. W. — Neueinteilung der Regiunkeln des Landkapitels Offenburg. — »Erster Europäischer Kongreß zur Freizeitgestaltung.« — »Fernsehen unter Kontrolle? Grundsätze des Sendens und Sehens«. — Veranstaltungen für Gehörlose und Blinde. — Priesterexerzitien. — Exerzitien für Pfarrhaushälterinnen.



Nr. 70

Errichtung der Pfarrei Badenweiler

Anlässlich der am heutigen Sonntag Laetare durch Uns vorgenommenen Kirchenkonsekration vereinigen Wir die Katholiken, die auf dem Gebiet der Gemarkungen Badenweiler, Britzingen, Lipburg, Niederweiler, Schweighof und Zunzingen wohnen, zu der Pfarrei Badenweiler und teilen dieselbe dem Landkapitel Neuenburg (»Obere Regiunkel«) zu.

Die neuerstellte Kirche, die Wir heute dem hl. Apostelfürsten Petrus geweiht haben, erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond Badenweiler erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer von Badenweiler die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Zugleich stellen Wir fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Gemäß can. 459 § 4 CIC ernennen Wir den Pfarrkuraten Adam Kohler zum Pfarrer von Badenweiler.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfond zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich 25.— DM fest.

Freiburg i. Br., den 27. März 1960

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 71

Errichtung der Pfarrkuratie Wilhelmsfeld

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiet der Gemarkungen Altenbach und Wilhelmsfeld wohnen, errichten Wir nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC mit Wirkung vom 1. April 1960 eine selbständige Pfarrkuratie Wilhelmsfeld. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Heidelberg (Regiunkel »Neckartal«) zu.

Als Kuratiekirche weisen Wir der neuen Pfarrkuratie die dem hl. Bonifatius geweihte Kirche in Wilhelmsfeld zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverordnungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt Seite 539).

Freiburg i. Br., den 4. März 1960

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 72

Errichtung der Pfarrkuratie Schiltach

Für die Katholiken, die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkungen Schiltach, Lehengericht und Kinzigal wohnen, errichten Wir

nach Anhören Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC mit Wirkung vom 1. April 1960 eine selbständige Pfarrkuratie Schiltach. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Kinzigtal (Regiunkel »Wolftal«) zu.

Die Pfarrkuratie Schiltach umfaßt das Gebiet der Gemarkungen Schiltach und Lehengericht sowie die Ortsteile von Kinzigtal, nämlich: Vorsulzbach, Leubach, Vorleubach und Vorheubach, und die bisher zur Pfarrei St. Roman gehörenden Zinken Mantelhof und Althaas.

Als Kuratiekirche weisen Wir der neuen Pfarrkuratie die dem hl. Johannes, dem Täufer, geweihte bisherige Filialkirche in Schiltach zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverordnungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt Seite 539).

Freiburg i. Br., den 22. März 1960

Erzbischof
Erzbischof.

Nr. 73

Umpfarrung von Vorsulzbach, Leubach, Vorleubach und Vorheubach (Ortsteile von Kinzigtal) von Wolfach sowie der Zinken Mantelhof und Althaas von St. Roman nach Schiltach

Nachdem Wir durch Verordnung vom 22. März 1960 für die Katholiken von Schiltach und Lehengericht sowie der Zinken Vorsulzbach, Leubach, Vorleubach, Vorheubach, Mantelhof und Althaas mit Wirkung vom 1. April 1960 eine selbständige Pfarrkuratie Schiltach errichtet haben, erheben Wir mit Wirkung vom 1. April 1960 die seitherige römisch-katholische Filialkirchengemeinde Schiltach, die die Katholiken von Schiltach und Lehengericht umfaßt, zu der selbständigen römisch-katholischen Kirchengemeinde Schiltach und gleichen dieselbe den Grenzen der neuerrichteten Pfarrkuratie Schiltach an. Zu diesem Zweck trennen Wir die Katholiken in den Ortsteilen von Kinzigtal, nämlich Vorsulzbach, Leubach, Vorleubach, Vorheubach, von der Katholischen

Kirchengemeinde Wolfach und die Katholiken in den Zinken Mantelhof und Althaas von der Katholischen Kirchengemeinde St. Roman los und teilen sie der nunmehrigen Katholischen Kirchengemeinde Schiltach zu.

Das Landratsamt Wolfach hat mit Entschließung vom 28. März 1960 gemäß Artikel 11 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Buchstabe a der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 30. März 1959.

Erzbischof
Erzbischof.

Nr. 74

Umpfarrung der Gemeinden Tegernau, Raich, Sallneck und Elbenschwand von Zell i. W. nach Hausen i. W.

Die Katholiken, welche auf dem Gebiet der Gemarkungen Tegernau, Raich, Sallneck und Elbenschwand wohnen, trennen Wir mit Wirkung vom 1. April 1960 von der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Zell i. W. los und teilen sie der Katholischen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde Hausen i. W. zu.

Das Landratsamt Lörrach hat mit Entschließung vom 26. Februar 1960 gemäß Artikel 11 des Badischen Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Buchstabe a der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 2. März 1960

Erzbischof
Erzbischof.

Nr. 75

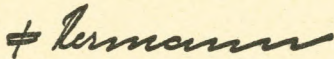
Neueinteilung der Regiunkeln des Landkapitels Offenburg

Unter Aufhebung der seitherigen Regiunkel-Einteilung teilen Wir das Landkapitel Offenburg in folgende Regiunkeln ein:

1. Regiunkel »Offenburg-Stadt« mit den Pfarreien bzw. Kuratien Heiligkreuz, Dreifaltigkeit, St. Fidelis, St. Josef, Rammersweier, Schutterwald, Waltersweier, Weingarten(8),

2. Regiunkel »Offenburg-Land«
mit den Pfarreien Bohlsbach, Bühl, Durbach,
Ebersweier, Griesheim, Weier, Windschlag (7),
3. Regiunkel »Unteres Kinzigtal«
mit den Pfarreien Berghaupten, Diersburg,
Elgersweier, Gengenbach, Hofweier, Nieder-
schopfheim, Ohlsbach, Ortenberg, Zunsweier (9),
4. Regiunkel »Kehl«
mit den Pfarreien bzw. Kuratien Appenweier,
Goldscheuer-Marlen, Honau, Kehl-St. Nepomuk,
Kehl-Sancta Maria, Kork, Müllen, Urloffen (8).

Freiburg i. Br., den 25. März 1960



Erzbischof.

Nr. 76

Ord. 30. 3. 60

»Erster Europäischer Kongreß zur Freizeitgestaltung«

In der Zeit vom 5. bis 10. April 1960 findet in Straßburg im Haus des Europarates eine Tagung statt mit dem Thema »Erster Europäischer Kongreß zur Freizeitgestaltung«. Es werden folgende Themenkreise behandelt: Soziologie der Freizeitgestaltung - Theater - Freizeitgestaltung und Sport im Freien - Fremdenverkehr und Ferien - Film - Rundfunk und Fernsehen - Presse - Häuser der Jugend in Stadt und Land.

In den Vorträgen und Arbeitsgruppen werden führende europäische Persönlichkeiten das Wort ergreifen. Von deutscher Seite sprechen u. a. Prof. Dr. Max Müller (Kultur und Freizeit), Prof. Dr. Holzamer (Die Erziehung des Publikums von Rundfunk und Fernsehen), Dr. Roegele (Das kulturelle Absinken der Presse mit hohen Absatzzahlen).

Im Interesse einer Begegnung mit dem französischen Klerus machen wir die Hochw. Herren Geistlichen empfehlend auf diese bedeutsame Tagung aufmerksam und ersuchen sie, auch interessierte Laien zur Teilnahme zu ermuntern.

Die Anmeldung erfolgt beim Sekretariat: F. E. C. Straßburg, Place St. Etienne 17 (Kath. Studentenheim).

Nr. 77

Ord. 28. 3. 60

»Fernsehen unter Kontrolle? Grundsätze des Sendens und Sehens«

Die Bischöfliche Hauptstelle der Katholischen Rundfunk- und Fernseharbeit in Deutschland hat zu dem von ihr herausgegebenen Werkbuch »Rundfunk und Fernsehen im Blick der Kirche« ein 4. Bei-

heft mit dem Titel »Fernsehen unter Kontrolle? Grundsätze des Sendens und Sehens« herausgebracht. Dieses Beiheft enthält die Referate der am 7. Oktober 1959 in München stattgefundenen Jahrestagung sowie einen Anhang über die Selbstkontrolle des Fernsehens, Programmgrundsätze, Fernseh-Codes (USA, Italien, England), Päpstliche Verlautbarungen zur Selbstkontrolle des Fernsehens nach der Enzyklika »Miranda prorsus«, Fernsehrichtlinien der UNDA für die Hand der Erzieher u. a. und ist bei der Bischöflichen Hauptstelle der katholischen Rundfunkarbeit in Deutschland, Freiburg i. Br., Herrenstr. 10, zum Preis von DM 7,80 erhältlich.

Nr. 78

Ord. 29. 3. 60

Veranstaltungen für Gehörlose und Blinde

Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg führt in den nächsten Monaten für Gehörlose und Blinde folgende Veranstaltungen durch:

Für Gehörlose:

1. Erholungszeit für ältere Gehörlose vom 15. — 30. Mai im Haus St. Elisabeth in Hegne am Bodensee. Für die Teilnehmer entstehen pro Tag DM 2,25 Verpflegungskosten-Beitrag. Die übrigen Verpflegungskosten werden übernommen vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg und vom Verein für bad. Taubstumme e. V., Heidelberg.
2. Exerzitien für gehörlose Frauen und Mädchen ab 21 Jahren vom 16. — 20. Mai im Exerzitienhaus Neusatzeck. Die Kosten betragen DM 22,—.
3. Freizeiten für jugendliche Gehörlose: für Jungmädchen vom 2. — 11. Juli, für Jungmänner vom 1. — 10. September. Beide Freizeiten finden statt im Gasthof »Altwirt« in Gries i. Sellrain (Tirol). Das Haus wurde durch den Kirchl. Erholungsdienst Innsbruck vermittelt. Die Jugendlichen haben einen Kostenbeitrag von DM 50,— bis DM 60,— für Verpflegung und Fahrtkosten zu zahlen.

Für Blinde:

Exerzitien vom 7. — 11. Juni im Exerzitienhaus St. Elisabeth in Hegne am Bodensee, gehalten von H. H. P. Hickmann OSC, Essen. Die Kosten betragen DM 22,—.

Die hochw. Herren Pfarrer werden gebeten, die in ihren Pfarreien wohnenden Gehörlosen und Blinden auf die für sie stattfindenden Veranstaltungen

aufmerksam zu machen und sie zur Teilnahme zu ermuntern. Bedürftigen Teilnehmern wolle nach Möglichkeit ein Zuschuß zu den Kosten gewährt werden.

Anmeldungen sind zu richten an das Sekretariat für Gehörlosen- und Blindenseelsorge, Freiburg i. Br., Holzmarkt 12.

Priesterexerzitien

Im St. Franziskushaus Altötting

- 11. — 15. Juli (P. Leo Maria, O. F. M. Cap.)
- 18. — 22. Juli (P. Leo Maria, O. F. M. Cap.)
- 8. — 12. August (P. Leo Maria, O. F. M. Cap.)
- 5. — 9. September (P. Leo Maria, O. F. M. Cap.)
- 12. — 16. September (P. Leo Maria, O. F. M. Cap.)
- 26. — 30. September (P. Leo Maria, O. F. M. Cap.)
- 10. — 14. Oktober (P. Leo Maria, O. F. M. Cap.)

Exerzitien für Pfarrhaushälterinnen

Im St. Franziskushaus Altötting

- 21. — 25. Juni (Msgr. Anton Maier, Regensburg)

Erzbischöfliches Ordinariat